



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	46. / 19.05.2011 / 12:45 – 15:45 Uhr
TOP:	Themenvorschlag zu IFRS 2
Thema:	Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten im Rahmen anteilsbasierter Vergütungszusagen bei Einbehalt von Anteilen zur Deckung der Lohn- bzw. Einkommensteuer
Papier:	06_1_Themenvorschlag_zu_IFRS_2

Hintergrund

- 01 Beim IFRS IC war im März 2010 ein Themenvorschlag mit der Fragestellung eingereicht worden, wie anteilsbasierte Vergütungen nach IFRS 2 zu behandeln sind, bei denen das bilanzierende Unternehmen einen Teil der Anteile zurückbehält, um diese Anteile zur Begleichung der in diesem Zusammenhang entstehenden Lohnsteuer (bzw. Einkommensteuer) des Arbeitnehmers bzw. Begünstigten zu verwenden. Konkret war dem IFRS IC die Frage vorgelegt worden, ob die zurückbehaltenen Anteile als anteilsbasierte Vergütungen (1) mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente oder (2) mit Barausgleich zu behandeln sind. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Sitzungsunterlagen des IFRS IC verwiesen. Das Committee behandelte das Thema in seinen Sitzungen im September und November 2010 sowie im März 2011.
- 02 Im IFRIC UPDATE März 2011 hat das Committee seine Entscheidung, das Thema nicht in das Arbeitsprogramm des IFRS IC aufzunehmen, wie folgt veröffentlicht:

IFRS 2 Share-based Payment—share-based payment awards settled net of tax withholding

The Interpretations Committee received a request to consider the classification of a share based payment transaction in which the entity withholds a specified portion of the shares that would otherwise be issued to the counterparty upon exercise (or vesting) of the share-based payment award. The shares are withheld by the entity in return for settling the counterparty's tax withholding obligation associated with the share-based payment. The request received by the Committee asked whether the portion of the share-based payment that is withheld should be classified as cash-settled or equity settled.



The Committee identified a number of issues arising from the submission for which the application of the requirements of IFRS 2 caused concern, such as separately classifying components of a single award.

The Committee decided not to add the issue to its agenda because addressing these concerns would require an amendment to IFRS 2. Instead, the Committee decided to recommend to the Board that this issue should be included in a future agenda proposal for IFRS 2.

- 03 Bereits in vorangegangenen Sitzungen hatte das RIC vorläufig die Absicht bekundet, zu dieser Fragestellung eine Verlautbarung zu erarbeiten, die vor allem auf nationale steuerliche und abwicklungstechnische Besonderheiten eingehen sollte.

Vorläufige Agendaentscheidung des RIC

- 04 Auf dieser Basis hat das RIC in seiner Sitzung im März 2011 jedoch vorläufig beschlossen, das Thema nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Der vorläufige Beschluss wurde im Ergebnisbericht zur 45. Sitzung veröffentlicht und begründet. Für weitere Details wird auf den Ergebnisbericht zur 45. Sitzung des RIC vom 25. März 2011 verwiesen:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/45_RIC-Sitzung_Ergebnisbericht_D.pdf

- 05 Der interessierten Öffentlichkeit war für 3 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisberichts (am 1. April 2011) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Vorschlag zur Veröffentlichung der Agendaentscheidung

- 06 Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die bisher vorläufige Agendaentscheidung als (finale) Agendaentscheidung im Ergebnisbericht zur 46. Sitzung des RIC zu veröffentlichen. Der Wortlaut der Agendaentscheidung ist in **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage wiedergegeben.

Frage an das RIC: Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?



Anhang 1

Formulierungsvorschlag in Bezug auf die Agendaentscheidung

(zur Veröffentlichung im Ergebnisbericht zur 46. Sitzung des RIC)

Agendaentscheidungen

Agendaentscheidungen des RIC stellen keine Interpretationen im Sinne des § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und keine RIC Anwendungshinweise IFRS dar. Diese beiden Verlautbarungsarten des RIC werden ausschließlich nach intensiven Beratungen und gemäß des vorgegebenen Due Process einschließlich der Zustimmung durch den DSR veröffentlicht.

- Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten im Rahmen anteilsbasierter Vergütungszusagen bei Einbehalt von Anteilen zur Deckung der Lohn- bzw. Einkommensteuer

Das IFRS IC hat sich mit der Fragestellung befasst, wie anteilsbasierte Vergütungen nach IFRS 2 zu behandeln sind, bei denen das bilanzierende Unternehmen einen Teil der Anteile zurückbehält, um diese Anteile zur Begleichung der in diesem Zusammenhang entstehenden Lohnsteuer (bzw. Einkommensteuer) des Arbeitnehmers bzw. Begünstigten zu verwenden. Konkret war dem IFRS IC die Frage vorgelegt worden, ob die zurückbehaltenen Anteile als anteilsbasierte Vergütungen (1) mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente oder (2) mit Barausgleich zu behandeln sind. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und zur Entscheidung des Committee's, das Thema nicht in seine Agenda aufzunehmen, wird auf die entsprechenden Sitzungsunterlagen des IFRS IC sowie die im IFRIC UPDATE März 2011 veröffentlichte Agendaentscheidung verwiesen.

Bereits in vorangegangenen Sitzungen hatte das RIC vorläufig die Absicht bekundet, zu dieser Fragestellung eine Verlautbarung zu erarbeiten, die vor allem auf nationale steuerliche und abwicklungstechnische Besonderheiten eingehen sollte.

Auf Basis der folgenden Gründe entscheidet sich das Komitee jedoch gegen die Erarbeitung einer solchen Verlautbarung:

- Das IFRS IC ist zu dem Schluss gelangt, dass die Anwendung der Vorschriften des IFRS 2 auf die Fragestellung einige Schwierigkeiten mit sich bringt, denen nur durch eine Änderung des IFRS 2 begegnet werden kann, so dass eindeutige Lösungen ableitbar sind. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung des IFRS IC sieht es das RIC als unangebracht an, an der vorläufig bekundeten Absicht zur Erarbeitung einer Verlautbarung weiter festzuhalten.

- Die Fragestellung bezieht sich aufgrund der Weiterleitung an den Board nunmehr auf ein geplantes IASB-Projekt und es besteht – soweit für das RIC erkennbar – keine dringliche Notwendigkeit, entsprechende Leitlinien früher bereitzustellen, als dies von der Tätigkeit des IASB zu erwarten wäre.